

Betriebsordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Fürth

1. Geltung

- a) Diese Betriebsordnung gilt für den Kompostplatz Burgfarrnbach, die Recyclinghöfe Atzenhof und Süd und deren Benutzer/innen. Sie beruht auf § 20 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung (Satzung) und ergänzt die Bestimmungen der Satzung.
- b) Mit Befahren bzw. Betreten der Anlage erkennen die Benutzer/innen die Geltung dieser Benutzungsordnung als verbindlich an. Sie gilt für das gesamte Gelände der Anlagen sowie dessen Zu- und Abfahrtsbereiche.
- c) Benutzer/innen im Sinne dieser Betriebsordnung sind sowohl diejenigen, in deren Auftrag angeliefert wird (Abfallerzeuger), als auch diejenigen, die die Anlieferung durchführen (Beförderer) sowie Besucher/innen.

2. Öffnungszeiten

- a) Die Öffnungszeiten der Anlagen werden durch die Stadt entsprechend den Bedürfnissen der Nutzer unter Berücksichtigung der betrieblichen und betriebswirtschaftlichen Erfordernisse festgelegt. Im Eingangsbereich wird durch eine gut sichtbare Beschilderung auf die Öffnungszeiten hingewiesen. Die Öffnungszeiten werden zusätzlich auf der Homepage der Stadt Fürth veröffentlicht.
- b) Abweichungen von den Regelöffnungszeiten sind aus betrieblichen und betriebswirtschaftlichen Gründen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Nutzer jederzeit möglich.
- c) Die Anlieferung der Abfälle hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie spätestens 10 Minuten nach dem Ende der Öffnungszeit beendet und die Anlage verlassen wird.
- d) An allen gesetzlichen Feiertagen sowie Heiligabend und Silvester sind die Anlagen grundsätzlich geschlossen.
- e) Die Sammelstelle für gefährliche Abfälle ist samstags nur an den veröffentlichten Terminen geöffnet. Nur an diesen Samstagen können gefährliche Abfälle abgegeben werden.
- f) Der Kompostplatz Burgfarrnbach ist vom 27.12. bis einschließlich 06.01. geschlossen. Besondere Winteröffnungszeiten sind möglich und werden rechtzeitig über die Homepage, städtische Publikationen und evtl. die Tagespresse bekannt gegeben.

3. Aufsicht, Kontrollen, Hausrecht

- a) Die Stadt hat das Hausrecht. Das Betriebspersonal vollzieht dieses. Den Anordnungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- b) Wer die Anordnungen des Betriebspersonals missachtet oder gegen die Bestimmungen dieser Betriebsordnung verstößt, kann unverzüglich von der Anlage verwiesen werden.
- c) Zuwiderhandlungen können zudem mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 26 der Satzung).
- d) Das Personal ist jederzeit berechtigt, Kontrollen zur Einhaltung der Bestimmungen durchzuführen. Abfälle können vor, bei und nach der Entladung überprüft werden. Alle Behältnisse, die entsorgt werden sollen (z.B. Kühlgeräte), sind auf Verlangen zu öffnen, um Inhaltskontrollen durchführen zu können.
- e) Auf Verlangen haben die Benutzer/innen einen Nachweis vorzulegen (bspw. Ausweisdokument, Gebührenbescheid), aus dem hervorgeht, dass die Benutzer/innen zur Anlieferung berechtigt sind.

4. Aufenthalt, Benutzung, Verhalten, Winterdienst

- a) Auf dem gesamten Gelände der Anlagen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Anordnungen und Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang.
- b) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 10 km/h.
- c) Anlieferfahrzeuge dürfen nur die vorgeschriebenen Wege und Flächen benutzen.
- d) Bei Wartezeiten und nach dem Parken des Fahrzeuges ist der Motor unverzüglich abzustellen.
- e) Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen die Anlagen aus Sicherheitsgründen nur in Begleitung Erwachsener betreten bzw. müssen bei der Anlieferung von Abfällen unter Beaufsichtigung der Begleitung sein. Das Mitführen von Haustieren außerhalb des Fahrzeuges ist verboten.
- f) Das Abladen von Abfällen ist erst nach einer Anlieferkontrolle gestattet.
- g) Die Abfälle sind zügig zu entladen und werden möglichst bereits sortiert angeliefert.
- h) Die Trennung der Abfälle hat vor Anlieferung zu erfolgen. Die Abfälle sind von den Benutzern/innen selbstständig und ausschließlich in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter oder Örtlichkeiten zu verbringen. Bei Unklarheit haben sich die Benutzer/innen an das Betriebspersonal zu wenden.
- i) Die Benutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht gestört werden, Personen oder Sachwerte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
- j) Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und andere Bereiche außerhalb der Zufahrt/Abfahrt und der zugewiesenen Abladestelle dürfen nicht betreten oder befahren werden.
- k) Es ist nicht gestattet, das Anlagengelände oder das Betriebspersonal zu fotografieren oder zu filmen.
- l) Eine Verunreinigung des Geländes ist zu vermeiden und ggf. zu beseitigen.
- m) Nach Beendigung der Entsorgungshandlung ist die Anlage unverzüglich zu verlassen.
- n) Auf dem Anlagengelände erfolgt nur eingeschränkter Winterdienst.

5. Eigentum

- a) Mit der Annahme gehen die Abfälle in das Eigentum der Stadt über. Dies gilt nicht für von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle.
- b) Die Mitnahme von Abfällen oder Gegenständen jeglicher Art vom Gelände der Anlagen ist verboten.
- c) Handel und Tauschgeschäfte sind auf den Anlagen verboten.

6. Haftung

- a) Die Haftung der Benutzer/innen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.
- b) Die Haftung der Stadt und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist mit Ausnahme der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- c) Die Stadt und beauftragte Dritte haften nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlagen sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung oder nicht verkehrsgerechtem Verhalten der Benutzer/innen.
- d) Die Stadt haftet nicht für Schäden oder Kosten, die dadurch entstehen, dass die Anlagen nicht oder nicht im vollen Umfang zur Verfügung stehen (z.B. bei vorzeitiger Schließung wegen Überfüllung).